

**Richtlinien  
Einzelbetriebliches Förderungsprogramm  
Landwirtschaft  
(RL-EFP)**

vom 14. Mai 2009

---

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil I**

**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonderbestimmungen
7. Mitwirkung eines Betreuers
8. Behandlung der Förderungsmittel

**Teil II**

**Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)**

9. Zweck der Förderung
10. Gegenstand der Förderung
11. Antragsberechtigte
12. Zuwendungsvoraussetzungen
13. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

**Teil III**

**Allgemeine Bestimmungen**

14. Bürgschaften
  15. Prosperitätsgrenze
  16. Zweckbindungsfrist
  17. Publizität
  18. Verfahrensbestimmungen
  19. Kontrollen und Sanktionen
  20. Allgemeine Grundsätze
- 

**Anlagen**

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Teil I. Nr. 2.1.2 |
| Anlage 2: | Betreuungsaufgaben gemäß Teil I. Nr. 7.1  |
| Anlage 3: | Übernahme von Bürgschaften  |
| Anlage 4: | De-minimis-Mitteilung   |
| Anlage 5: | De-minimis-Erklärung  |
| Anlage 6: | De-minimis-Bescheinigung  |

## **Vorbemerkung**

Zur Umsetzung von Artikel 26 und Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) vom 20. September 2005, Artikel 17 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO 1698/2005, sowie aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" i.d.F. vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 02. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Förderungsgrundsätze nachstehende Richtlinien erlassen.

Die Förderung der Primärproduktion ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (KMU) (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist nach Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.

## **Teil I**

### **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

#### **1. Zweck der Förderung**

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die insbesondere zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter im Sinne der Nr. 1, die
- die Voraussetzungen des Art. 26, Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>1)</sup> (ELER) erfüllen,
  - der Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen

---

<sup>1)</sup> VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EG Nr. L 277 vom 21.10.2005, S.1)

und

- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Ziele dienen.

### **2.1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit**

durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

### **2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen**

durch Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene durch Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen gemäß Anlage 1.

## **2.2 Förderungsfähiges Investitionsvolumen**

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Titeln der genannten förderungsfähigen Ausgaben.

## **2.3 Eingeschränkte Förderung**

### **2.3.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen**

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

### **2.3.2 Betreuung**

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 € förderungsfähig.

## 2.4 **Förderungsausschluss**

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
- b) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- c) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- d) Investitionen im Wohnhausbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- e) der Landankauf,
- f) die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen.

## 3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen und kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn

entweder

- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

und

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen

oder

- wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung i.S. des 2. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

- die sich im Sinne der „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EG Nr. C 244 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Antragsberechtigten haben

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen.  
Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- eine Buchführung für mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

### **4.2 Existenzgründung**

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1 und 15 mit der Maßgabe, dass

- die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre (mindestens für ein Jahr) vorliegen kann,
- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

### **4.3 Junglandwirte**

Junglandwirte, die nach Nr. 5.2.4 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.1 sowie ggf. 4.2 nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre alt sind und die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen können als

- Zuschüsse und
- Bürgschaften

gewährt werden.

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. €. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nrn. 5.2 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 € übersteigen.

### **5.2 Höhe der Zuwendungen**

#### **5.2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nr. 2.1.1**

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gem. Nr. 2.2 gewährt werden.

#### **5.2.2 Erfüllung besonderer Anforderungen nach Nr. 2.1.2**

Es kann ein Zuschuss von bis zu 35 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens (einschließlich der erforderlichen Erschließungskosten gemäß Nr. 5.2.3) gewährt werden.

#### **5.2.3 Erschließung**

Bezogen auf die für die Erschließung erforderlichen Kosten kann abweichend von Nr. 5.2.1 ein Zuschuss von 30 % gewährt werden, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (zum Beispiel Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Verlegung einer Hofstelle im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

Die bisherige Hofstelle darf grundsätzlich nicht mehr als landwirtschaftliches Betriebszentrum genutzt werden, soweit dieses mit der Verlegung der Hofstelle an den neuen Standort verbunden wird.

#### 5.2.4 Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.3 kann einmalig zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, max. 20.000 €, gewährt werden.

#### 5.2.5 Förderung der Betreuung

Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| - bis zu 250.000 €                | max. 5.500 €,  |
| - über 250.000 € bis zu 500.000 € | max. 8.000 €,  |
| - über 500.000 €                  | max. 10.500 €. |

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 5.2.1 bis 5.2.4 ist ausgeschlossen.

Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungsgebühren beträgt mindestens 1 % des Investitionsvolumens.

#### 5.2.6 Förderung von Spezialmaschinen

Abweichend von den Nrn. 2.4 b) und 5.1 gelten folgende Förderbestimmungen:

- Bei Antragsberechtigten, deren Betriebsfläche zum überwiegenden Teil durch ein Hangneigung von mehr als 25% gekennzeichnet ist, sind Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen förderbar.

### 6. Sonderbestimmungen

6.1 Vor der Förderung einer Maßnahme hat die zuständige Bewilligungsbehörde - gegebenenfalls in einem Grundsatztermin - die verschiedenartigen öffentlichen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen. Soweit die Belange von Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und Dorfentwicklung / Dorfneuerung berührt werden, ist zu klären, ob die vorgesehene Maßnahme den entsprechenden Erfordernissen Rechnung trägt. Dies gilt sowohl für den Standort als auch für die in Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stehenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

6.2 Verlegung einer Hofstelle (Aussiedlung)

6.2.1 Förderfähig gemäß Nr. 5 ist auch die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung setzt voraus, dass eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

- 6.2.2 Beim Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle (ausgenommen Wohnhaus) ist ein Wert in Anlehnung an den Veräußerungserlös in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.
- 6.2.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Verlegung einer Hofstelle vor, kann anstelle der Verlegung auch der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder einer Hofstelle gefördert werden.
- 6.3 Verfahren, die nach diesen Richtlinien förderungsfähig sind, können aufgrund Art. 1, § 1 der Verordnung zur Bereinigung des Siedlungsrechtes vom 18. November 2002 (GVBl. I S. 689) als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

## **7. Mitwirkung eines Betreuers**

- 7.1 Bei Förderungsverfahren deren förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen einschließlich nutzungsspezifischer Anlagen, der Erschließung sowie - bezüglich der Baunebenkosten - der Honorare für Architekten und Ingenieure 100.000 € übersteigt, ist ein Betreuer einzuschalten. Die Aufgaben des Betreuers ergeben sich aus der Anlage 2.
- 7.2 Die Betreuer werden von der obersten Landwirtschaftsbehörde zugelassen.
- 7.3 Der Zuschuss zur Betreuungsgebühr richtet sich nach Nr. 5.2.5 dieser Richtlinien.
- 7.4 Für die Erstellung des Investitionskonzeptes dürfen Kosten in Höhe des jeweils gültigen Satzes der Hessischen Verwaltungskostenordnung geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 7.5 Von der Betreuungsgebühr darf ein Restbetrag von 50 Prozent erst nach Abschluss des Vorhabens (30 Prozent bei Vorlage des Verwendungsnachweises und 20 Prozent nach Prüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Betreuung) ausgezahlt werden.
- 7.6 Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer der Teil der Gebühren - höchstens 40 Prozent - belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belassung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet die Bewilligungsbehörde.

## **8. Behandlung der Förderungsmittel**

- 8.1 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.
- 8.2 Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel ist vorzubehalten für den Fall, dass
- a) wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
  - b) die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder eingestellt wurde,
  - c) nicht mehr die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens nach Nr. 3 erfüllt werden,

- d) die Schlussabrechnung eines betreuerpflichtigen Verfahrens bis zwei Jahre nach der Objektbegehung nicht erfolgt ist,
  - e) die Zweckbindungsfristen nach Nr. 16 nicht eingehalten werden,
  - f) das geltende Fachrecht nicht eingehalten wird,
  - g) der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge gemäß Nr. 2.3.1 nicht spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises erbracht wird.
- 8.3 Die Förderungsmittel in nicht betreuungspflichtigen Verfahren werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der beglichenen und geprüften Originalrechnungen ausgezahlt.
- 8.4 Die Förderungsmittel in betreuungspflichtigen Fällen dürfen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen abgerufen werden, soweit sie zur Bewirkung bereits beglichener Rechnungen benötigt werden. Sie sind auf im Einvernehmen mit den Zuwendungsempfängern festzulegende Konten zu überweisen.

## Teil II

### Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)

#### 9. Zweck der Förderung

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

#### 10. Gegenstand der Förderung

10.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 53 (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>2)</sup> (ELER) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen)<sup>3)</sup> erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Eranschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben.

#### 10.2 Eingeschränkte Förderung

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

#### 10.3 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Investitionen, die die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

<sup>2)</sup> VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EG Nr. L 277 vom 21.10.2005, S.1)

<sup>3)</sup> VO (EG) Nr.1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EG Nr. L 379 vom 28.12.2006, S.5)

- c) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- d) der Landankauf,
- e) Investitionen in den Bereichen "Urlaub auf dem Bauernhof" sowie Bio-Rohstoffe. Entsprechende Projekte werden ausschließlich über die für diese Bereiche gültigen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

## 11. Antragsberechtigte

Gefördert werden

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
  - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
  - die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt  
oder
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EG Nr. C 244 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden.

## 12. Zuwendungsvoraussetzungen

12.1 Die Antragsberechtigten haben in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

12.2 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen vorgesehenen Regeln.

Hierzu werden die Antragsberechtigten von der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der „De-minimis“-Mitteilung (vgl. Anlage 4) vorab schriftlich darauf hingewiesen, dass sie eine De-minimis-Beihilfe erhalten sollen.

Die Antragsberechtigten haben zur Sicherstellung der Einhaltung der Förderbestimmungen mit dem Förderantrag die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe vorzulegen (vgl. Anlage 5).

Die Bewilligungsbehörde hat vor Bewilligung des Antrages die „De-minimis“-Bescheinigung auszustellen (vgl. Anlage 6).

12.3 Die Förderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sich auf Unternehmen, die Produkte mit höherer Qualität aus dem Bereich anerkannter Lebensmittelqualitätsregelungen nach

- den vier Qualitätsregelungen der Gemeinschaft gemäß Artikel 22 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1974/2006 (Biokennzeichnungsverordnung, Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, traditionelle Spezialitäten, Titel VI Gemeinsame Marktorganisation Wein) bzw.
- den beiden in Hessen anerkannten Qualitätsregelungen
  - „Geprüfte Qualität - Hessen“ (anerkannt vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Datum vom 30.11.2005)
  - sowie
  - „Hessische Lebensmittelqualitätsregelungen für Wein bestimmter Anbaugebiete“ (anerkannt vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Datum vom 21.09.2005 und 26.07.2006)

verarbeiten und vermarkten.

Diese Unternehmen haben bzgl. der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität - Hessen“ nicht zwingend die gesamte Produktion des Unternehmens auf die v.g. Systeme auszurichten. Entscheidend ist der ernsthafte Einstieg in eines der Systeme. Hierzu erfolgt eine begleitende fachliche Beteiligung der Marketinggesellschaft Hessen, die die Aufgabe hat, ein Teilnahmekonzept für das einzelne Unternehmen zu erarbeiten. Die bestehenden Kontrollsysteme gewährleisten eine durchgängige Warenflusskontrolle. Es wird also sichergestellt, dass keine Durchmischung der Waren höherer Qualität mit der Ware normaler Qualität stattfindet. Entsprechende Regelungen finden sich bezüglich der hessischen Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität - Hessen“ im „Handbuch für die Qualitätsmarke Geprüfte Qualität“.

Bzgl. der „Hessischen Lebensmittelqualitätsregelungen für Wein bestimmter Anbaugebiete“ handelt es sich um Weinbau treibende Unternehmen, die ihre Unternehmen nach den entsprechenden Systemen gemäß Titel VI der VO (EG) Nr. 1493/1999 bewirtschaften. Derzeit sind in Hessen zwei Organisationen innerhalb der Förderung von Lebensmittelqualitätsregeln im Weinsektor auf der Grundlage von Artikel 22 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006 anerkannt (DLG-Betriebszertifizierungen und EcoStep). Die Anerkennung weiterer Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor bleibt vorbehalten.

## **13. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **13.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen können als

- Zuschüsse und
  - Bürgschaften
- gewährt werden.

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

### **13.2 Höhe der Zuwendungen**

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gem. Nr. 10.1 gewährt werden.

Der Höchstbetrag der Förderung ist grundsätzlich auf 45.000 € begrenzt.

## **Teil III.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **14. Bürgschaften**

Für Kapitalmarktdarlehen, die von Antragsberechtigten aufgenommen werden und die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 3 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

#### **15. Prosperitätsgrenze**

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragsberechtigten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 110.000 € je Jahr bei Ledigen und 140.000 €<sup>4</sup> je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen kann auch nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluss zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im Einzelnen nachzuweisen.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften (einschließlich GmbH & Co. KG) gelten diese Voraussetzungen jeweils für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils mit Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der genannten Kapitaleigner 110.000 € je Jahr bei Ledigen und 140.000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Kapitaleigners entspricht.

---

<sup>4</sup> gilt vorbehaltlich der Annahme der entsprechenden Änderung des EPLR Hessen 2007-2013 seitens der EU-Kommission.

## **16. Zweckbindungsfrist**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten, baulichen Anlagen und die hierfür erforderliche baugebundene Technik innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung (Datum der wirtschaftlichen Übernahme oder Inbetriebnahme) und / oder
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung (Datum der Inbetriebnahme)

veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zweck der Förderung entsprechend verwendet werden.

## **17. Publizität**

Gemäß Art. 58 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (ELER-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Anhang VI sind bei Investitionen, deren Gesamtkosten mehr als 50.000 € betragen, von Begünstigten Erläuterungstafeln anzubringen.

Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller für im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013 (EPLR 2007-2013) geförderte Projekte „ enthalten, das mit dem Antrag zur Verfügung gestellt wird.

## **18. Verfahrensbestimmungen**

18.1 Die Förderung ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

18.2 Bewilligungsbehörde ist die untere Landwirtschaftsbehörde.

## **19. Kontrollen und Sanktionen**

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. EG Nr. L 368 S. 74) durchgeführt. Diese sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten.

## **20. Allgemeine Grundsätze**

20.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

20.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.  
Eine Förderung kann nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1698/2005 bleibt im Rahmen der Festlegung von Auswahlkriterien vorbehalten, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

20.3 Für die Förderung gelten

- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz,
- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO,
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- d) die Allgemeinen Zinsbestimmungen – VV Nr. 4 zu § 34 LHO,
- e) das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)

in der jeweils geltenden Fassung.

20.4 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

20.5 In Brandfällen ist der Teil der Entschädigung der Brandversicherung, der für Gebäude und baugebundene Technik gewährt wurde, als Eigenmittel in das Verfahren einzubringen.

20.6 Für Bewilligungen, die vor dem 01. Januar 2009 erteilt wurden, gelten weiterhin die Richtlinien, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligung gültig waren.

20.7 Die EFP-Richtlinien vom 28.04.2008 werden vorbehaltlich der Nr. 20.6 aufgehoben.  
Die EFP-Richtlinien vom 07.04.2009 werden aufgehoben.

20.8 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.5.2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 2009

  
Silke Lautenschläger  
Staatsministerin

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
VII 6 – 80f – 08.01

## **Anlage 1**

### **Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung**

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

#### **Generelle Anforderung:**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

#### **Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder**

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

#### **Anforderungen an die Kälberhaltung**

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

#### **Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)**

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
  - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m<sup>2</sup> pro Tier und
  - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m<sup>2</sup> pro Tierbetragen.

- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

### **Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen**

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

### **Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen**

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20% größer ist, als nach § 24 Abs. 2 TierSchNutzV<sup>5)</sup> vorgeschrieben. *Der Liegebereich muss*
  - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
  - mit Tiefstreu versehen werden können oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. *Geeignet hierfür sind*
    - Holz an Ketten,
    - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert,
    - Strohraufen *oder vergleichbare Elemente.*

### **Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern**

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20% größer ist, als nach §20 TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Saunen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20% größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchNutzV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt
  - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
  - mit Tiefstreu versehen werden können oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m<sup>2</sup> betragen.

---

<sup>5)</sup> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I, S. 2044)

- Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

### **Anforderungen an die Haltung von Ziegen**

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m<sup>2</sup>/ Ziege und 0,35 m<sup>2</sup>/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o.g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m<sup>2</sup> nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

### **Anforderungen an die Haltung von Schafen**

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m<sup>2</sup>/ Schaf und 0,35 m<sup>2</sup>/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

### **Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen**

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
  - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
  - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

### **Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen**

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

### **Anforderungen an die Haltung von Mastputen**

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung, ausgestattet sein.

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm<sup>2</sup>/Putenhahn und 500 cm<sup>2</sup>/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

#### **Anforderungen an die Haltung von Masthühnern**

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.09.1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)<sup>6)</sup>, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

#### **Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen**

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m<sup>2</sup> /Mastente bzw. 4 m<sup>2</sup> / Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

---

<sup>6)</sup> siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT- Drucksache 14/ 5712

## **Betreuungsaufgaben gemäß Nr. 7.1**

Ziel der Einschaltung eines Betreuers ist, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung und eine effiziente Mittelvergabe zu sichern. Der Betreuer soll deshalb

1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten,
2. den Antrag vorbereiten,
3. das Verfahren entsprechend der Bewilligung durchführen und dabei
4. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:

### **A. Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung**

#### **1. Vorbereitung und Grundlagenermittlung**

- 1.1 Fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere Information über Förderungsrichtlinien, haushalts-, vergabe-, umweltrechtliche und sonstige Vorschriften;
- 1.2 Erarbeitung einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen unter Beachtung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sowie angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, einer artgerechten Tierhaltung, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung der Kulturlandschaft;
- 1.3 Unterstützung bei der Verwertung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Gebäude und Anlagen bzw. Überführung in andere Nutzungsformen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Bei der Verlegung einer Hofstelle darüber hinaus Ermittlung möglicher Standorte, unter anderem unter Beachtung der Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz sowie Ver- und Entsorgung.

#### **2. Antragsbearbeitung, Koordination mit Behörden**

- 2.1 Unterstützung des Antragstellers bei Behörden und Kreditinstituten;
- 2.2 Koordination der behördlichen Termine, Formulierung von Entscheidungshilfen und Übernahme der Ergebnisse in das Antragsverfahren;
- 2.3 Einholen der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen;
- 2.4 Erarbeitung und Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes;
- 2.5 Erarbeitung und Vorlage des Förderantrages;
- 2.6 Vertretung des Vorhabens bei den Bewilligungsbehörden.

### **3. Durchführung des Vorhabens**

- 3.1 Verfahrensfreigabe, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen gegeben sind;
- 3.2 Überwachung des Vorhabens auf Antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Investitionskonzeptes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid;
- 3.3 eigenverantwortliche Abwicklung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs;
- 3.4 prüfungsfähige Aktenführung.

### **4. Verfahrensabschluss**

- 4.1 Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensabschlusses;
- 4.2 Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises;
- 4.3 Aufbewahrung der Unterlagen.

## **B. Technische Betreuung**

Unter technischer Betreuung ist sowohl die Übernahme aller Architektenleistungen durch den Betreuer als auch die technische Mindestbetreuung bei Einschaltung eines freischaffenden Architekten zu verstehen. Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI.

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieurleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller in Abstimmung mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Objektplanung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Er hat darauf zu achten, dass der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sind.

Für das anteilige Leistungsbild etc. gelten ebenfalls die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat im Rahmen der Mindestbetreuung in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

#### **1. Planungsvorbereitungen**

Mitwirkung bei der Ermittlung, gegebenenfalls Stellungnahmen zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten-Finanzierungsrahmen) unter Beachtung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anhang 1 der VV zu § 44 LHO.

#### **2. Bauleitplanung**

- 2.1 Mitwirkung beim Erarbeiten einer wirtschaftlichen sowie einer funktions-, tierart- und umweltgerechten Planung auf Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms;

- 2.2 Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kostenberechnung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien; Analyse der Alternativen/Varianten mit Kostenuntersuchung (Optimierung).

### **3. Vorbereitung der Baufreigabe**

- 3.1 Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, der Kostenermittlung einschließlich Aufstellung der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.

### **4. Objektüberwachung**

- 4.1 Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgebenden Planunterlagen;
- 4.2 Prüfung der Rechnungen auf fachtechnische Richtigkeit;
- 4.3 gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlußabnahme unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde; hierbei Feststellung der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel mit Angabe von Erledigungsfristen; über jede Objektbegehung ist ein Bericht anzufertigen;
- 4.4 Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten;
- 4.5 Überprüfung der Kostenfeststellung.

### **5. Objektbetreuung**

Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit auftretender Mängel.

Die in Nrn. 1 bis 5 genannten Leistungen sind auf der Grundlage und unter Beachtung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des § 44 Abs. 1 LHO durchzuführen.

## Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.
2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p.a begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %. Er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.
5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

**Mitteilung**

**gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1998/2006 (ABI. EU Nr. L 379 S. 5)  
der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88  
EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**

für \_\_\_\_\_ (Zuwendungsempfänger)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Ihnen eine „De-minimis“-Beihilfe zu gewähren.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird  
\_\_\_\_\_ (Bruttosubventionsäquivalent)  
betragen.

Hinweis:

Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) ist der Nennwert der gewährten Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten beihilfefähigen Projektkosten.

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe** aus und lassen Sie mir diese zeitnah unterschrieben zukommen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 5**

Anlage ..... zum Antrag vom .....  
Az.: .....

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe**

**für das Unternehmen .....**

**PI: .....**

**UI: .....**

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen und ausfüllen)

Zu beachtende Erläuterungen:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) sind unter „De-minimis“-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Ich erkläre, dass mir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte „De-minimis“-Beihilfe **für dieselben förderbaren Kosten** hinaus

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der bereits genannten Verordnung (EG) 1998/2006 bzw. der Verordnung (EG) 69/2001 vom 12.01.2001 (ABl. EG Nr. L 10 S. 30) gewährt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber Angabe Aktenzeichen	Form der Beihilfe (Zuschuss, Bürgschaft)	Fördersumme in €	Subventionswert in €

Darüber hinaus habe ich im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen beantragt.
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber Angabe Aktenzeichen	Form der Beihilfe (Zuschuss, Bürgschaft)	Fördersumme in €	Subventionswert in €

Die hier beantragte „De-minimis“-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert,

jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten.

- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert; die maximale, sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe ist, ergebende, Förderintensität wird dabei um einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (Subventionswert \_\_\_\_\_ Euro) überschritten (vgl. Art. 2 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1998/2006).

Datum des Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber Angabe Aktenzeichen	Form der Beihilfe (Zuschuss, Bürgschaft)	Fördersumme in €	Subventionswert in €

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

**Anlage 6**

Anlage ..... zum Bewilligungsbescheid vom .....  
Az.: .....

**De-minimis-Bescheinigung**

für..... (Zuwendungsempfänger)

PI: .....

UI: .....

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

Danach beträgt der **maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 200.000 Euro**. Dieser Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis“-Beihilfe nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Bürgschaften, Kapitalzuführungen) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent<sup>1</sup> der Beihilfe maßgeblich<sup>2</sup>.

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt, die als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde in der jeweiligen „De-minimis“-Bescheinigung bezeichnet wurden:

<b>Datum Bew.-Bescheid</b>	<b>Zuwendungsgeber  Angabe Aktenzeichen</b>	<b>Form der Beihilfe (Zuschuss, Bürgschaft)</b>	<b>Fördersumme in €</b>	<b>Subventionswert in €</b>

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 Euro verbleibt eine Restfördermöglichkeit von \_\_\_\_\_ Euro.

Ihren Angaben im Antrag vom \_\_\_\_\_ zufolge wird die beantragte „De-minimis“-Beihilfe (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- in Bezug auf dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Beihilfen kumuliert.

Unter Beachtung der **Kumulierungsvorschriften** war bzw. konnte (Nicht Zutreffendes bitte streichen) die Bewilligung mit Bescheid vom \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

- zu kürzen** auf \_\_\_\_\_ Euro  
(Subventionswert \_\_\_\_\_ Euro).
- ungekürzt** erfolgen mit \_\_\_\_\_ Euro  
(Subventionswert \_\_\_\_\_ Euro).

**Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist

- vom Zeitpunkt der Bewilligung an zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes-, oder Landesbehörde der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Bewilligungsbehörde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

1 Bei **Subventionserheblichkeit** der Beihilfe wird auf die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid verwiesen.